

Begründung

Bebauungsplan Nr. 19

der Gemeinde Alveslohe

Kreis Segeberg

für das Gebiet

„Lohestraße“



Inhaltsübersicht

- 1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19**
- 2. Lage und Umfang des Plangebietes**
- 3. Gründe und Ziele zur Aufstellung des Bebauungsplanes**
- 4. Inhalt des Bebauungsplanes**
- 5. Vorprüfung des Einzelfalls**
- 6. Immissionsschutz**
- 7. Ver- und Entsorgung**
- 8. Bodenordnende Maßnahmen**
- 9. Hinweise**

1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.19

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alveslohe hat am 02.05.2006 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 19 gefasst.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),
- die Landesbauordnung (LBO) in der zuletzt geänderten Fassung.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eines durch Bebauung umgebenen und geprägten Bereiches wird die Innenentwicklung mit weniger als 70.000 qm versiegelter Grundfläche vorbereitet. Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen würden, werden nicht vorbereitet. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte, für eine Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten. Im Flächennutzungsplan wird der Plangeltungsbereich als Dorfgebiet, bzw. in einem kleinen Teilbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird nach Bekanntmachung des vorliegenden Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst. Aufgrund der Tatsache dass die voraussichtlich zu versiegelnde Fläche zwischen 20.000 und 70.000 qm liegt wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls in Anwendung der Anlage 2 des BauGB durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass von dem Bebauungsplan keine erheblichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Die Vorprüfung ist Gegenstand der vorliegenden Begründung. Die Voraussetzungen zur Anwendung des seit 1.1.2007 geltenden § 13 a BauGB liegen vor.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Bei dem Planbereich handelt es sich um eine bereits bebaute Fläche.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 11,0 ha. Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1:2.000 und dem Übersichtsplan.

3. Gründe und Ziele zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 wurde notwendig, um die erhaltenswerte Struktur der Ortsmitte, mit seiner gemischten Nutzungsstruktur, langfristig zu sichern. Er verschafft der Gemeinde wichtige Planungs- und Rechtssicherheit, so dass dem immer stärker werdenden Siedlungsdruck, und einer daraus folgenden städtebaulich unerwünschten und übermäßigen Verdichtung des Planungsgebietes entgegen gewirkt werden kann.

Der Bebauungsplan leistet die Gewähr für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Gemeinde.

Die Ziele des vorliegenden Bebauungsplanes Nr.19 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung einer Planungs- und Rechtssicherheit für die Gemeinde, daraus resultiert:
- Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Arrondierung der Ortslage.
- Verhinderung einer massiven gebietsuntypischen Bebauung.
- Gewährleistung einer dorftypischen Bebauung.
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
- Erhalt der bestehenden Grünstrukturen.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

Bei dem Gesamtbereich des Bebauungsplanes handelt es sich um die Überplanung eines bebauten, innerhalb des Innenbereiches liegenden Bereiches, im Zentrum der Gemeinde Alveslohe. Bauerechte, die über das heute bereits zulässige Maß hinausgehen, werden durch die Planung nicht vorbereitet.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 wird auf die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung verzichtet, da die Anwendung des § 34 BauGB (Einfügungsgebot hinsichtlich des prägenden Umgebungsbereiches) hier als ausreichend angesehen wird, um die städtebaulichen Strukturen sicher zu stellen.

Hinsichtlich des Maßes der Baulichen Nutzung wird zum Erhalt des Ortsbildes eine maximale Firsthöhe von 8,50/9,00/ bzw. 10,00 m festgesetzt.

Hiermit wird sichergestellt, dass die neuen Wohnhäuser nicht als Fremdkörper erscheinen, sondern sich harmonisch in die vorhandene Höhenstruktur einfügen und das typische Ortsbild im Übergang zur freien Landschaft gewahrt bleibt.

4.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellplätze

Es werden ausschließlich Einzelhäuser und Doppelhäuser zugelassen. Dies entspricht der Prägung des Plangebietes und trägt dazu bei, dass die zukünftige Bebauung sich harmonisch in die bestehende Situation einfügen wird.

Die überbaubare Grundstücksfläche wurde durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Unter Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Bauordnungsrecht unter Würdigung eines 3,00 m unbebauten Vorgartenbereiches, und dem Naturschutzrecht (Biotopschutz) werden die Baugrenzen insgesamt großzügig festgesetzt, um zukünftigen Bauherren einen möglichst großen Spielraum bei der Ausnutzung des Grundstücks und der Gestaltung der Freiflächen zu ermöglichen.

Die Baugrenzen wurden unter Würdigung des baulichen Bestandes mit der Option von angepassten Erweiterungsmaßnahmen festgesetzt. Baurechte, die über das Maß des Einfügungsgebotes (§ 34 BauGB) hinausgehen, werden durch die vorliegende Planung generell nicht vorbereitet.

In jüngerer Vergangenheit ist es in einigen Straßen im Ort dazu gekommen, dass die Stellplätze auf den Grundstücken nicht ausreichten und deshalb Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden mussten. Einige der Wohnstraßen sind für heutige Verhältnisse schmal bemessen und besitzen ggf. auch keinen Gehweg. Es kam gelegentlich zu Behinderungen bei der Durchfahrt und die Durchfahrt für Feuerwehr oder Rettungsdienst schien nicht immer gesichert. An der Straße abgestellte Fahrzeuge verändern zudem das Ortsbild vielerorts negativ und besitzen ein gewichtiges Gefährdungspotenzial für spielende Kinder. Um dieser Problematik vorzubeugen werden für jede Wohneinheit zwei Stellplätze auf dem Baugrundstück festgesetzt.

4.3 Zahl der Wohneinheiten, Mindestgrundstücksgrößen

Das Plangebietes ist überwiegend geprägt von Einzelhäusern auf zeitgemäß größeren Grundstücken. Um die Bebauung in ihrer Gesamtheit nicht zu massiv erscheinen zu lassen und zur Anpassung an die dorftypischen Grundstücksgrößen in der näheren Umgebung, erscheint eine der Situation angemessene Begrenzung der Ausnutzung der Grundstücke geboten. Zur Steuerung der Wohn- und Besiedlungsdichte wird eine Mindestgrundstücksgröße von 600 m² für ein Einzelhaus und 400 qm je Doppelhaushälfte festgesetzt.

Die Festsetzung, dass je 300qm Grundstücksfläche nur eine Wohneinheit zulässig ist, entspricht den heutigen Anforderungen an eine flächensparende Bebauung und berücksichtigt den Trend zu kleineren Grundstücken. Die Festsetzung trägt auch dazu bei, die Zahl der Kraftfahrzeuge zu begrenzen und die Wohnumfeldqualität bestehender Bebauung nicht unangemessen zu belasten.

Im Zuge der Wahrung des Bestandsschutzes ist eine Abweichung von der Festsetzung der Zahl der Wohnungen ausnahmsweise zulässig, wenn es sich um die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle oder um ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle handelt. Gleiches gilt für die festgesetzten Mindestgrundstücksgrößen und die Firsthöhe.

4.4 Gestalterische Festsetzungen

In Hinblick auf die bauliche Ausgestaltung werden textliche Festsetzungen zur Gestaltung des Baugebietes für erforderlich gehalten. Hierbei wird insbesondere auf die Kubatur der zukünftigen Gebäude abgestellt. Hierdurch soll ein gestalterisches „Einfügen“ in die umliegende Bebauung gewährleistet werden. Gem. § 84 Abs.4 LBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB handelt es sich um folgende Festsetzungen:

a) Flachdächer sind unzulässig. Die Mindestdachneigung muss 15 ° betragen.

4.5 Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist bereits gewährleistet. Ein weiterer Ausbau ist nicht erforderlich.

4.6 Artenschutz

Aufgrund der Tatsache, dass der Geltungsbereich bereits bebaut ist und eine Zulässigkeit der unbebauten rückwärtigen Grundstücksteile nicht vorbereitet wird, werden hinsichtlich des Artenschutzes durch die Planung keine Maßnahmen vorbereitet, die einen Verbotstatbestand des § 44 Bundesnaturschutzgesetz auslösen würden. Eine Befreiung gem. § 62 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich. Wertvolle Biotopstrukturen, die einen Lebensraum für besonders geschützte Arten darstellen (z. B. naturnaher Gartenteich) werden durch die vorliegende Planung geschützt und nicht berührt.

4.7 Grünordnung

Bestehende ortsbildprägende Bäume wurden, soweit bereits erfasst, als zu erhalten festgesetzt. Festgesetzt wurden auch die prägenden Grünflächen und eine Abgrünung des Ortsrandes entsprechend den Vorgaben des Landschaftsplanes.

5. Vorprüfung des Einzelfalls

Aufgrund der Tatsache, dass die voraussichtlich zu versiegelnde Fläche zwischen 20.000 und 70.000 qm liegt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls in Anwendung der Anlage 2 des BauGB durchgeführt. Grundlage der Vorprüfung sind die bestehenden Aussagen im Landschaftsplan der Gemeinde, im Regionalplan und Landschaftsrahmenplan, eine Ortsbegehung, eine Potentialabschätzung -im Hinblick auf den Artenschutz-, sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Die Vorprüfung basiert auf der Tatsache, dass es sich bei der Planung um eine Bestandsplanung handelt, mit dem Ziel die bestehenden städtebaulichen Strukturen langfristig zu sichern. Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan der städtebaulich sinnvolle Erweiterungs- und Neubauten zulässt, die in der Summe unter dem Rahmen liegen, der nach § 34 BauGB zulässig wäre. Ein Eingriffserfordernis ist mit der Planung daher nicht verbunden.

Bei Bestand handelt es sich größtenteils um bereits bebaute Grundstücke; dies bei überwiegend gärtnerischer Nutzung der Freiflächen. Die beiden Biotope innerhalb des Geltungsbereiches wurden nachrichtlich übernommen: Die Baugrenzen wurden so gewählt, dass ein langfristiger Schutz der Biotope sichergestellt ist. Darüber hinaus wurde die Vorgabe des Landschaftsplanes umgesetzt, wonach die Ortsränder landschaftsgerecht einzugrünen sind.

Zur Förderung der ortrandnahen Naherholung wurde im Westen des Geltungsbereiches eine Grünfläche mit Wanderwegverbindung festgesetzt.

5.1 Merkmale des Bebauungsplanes in Bezug auf

5.1.1 das Ausmaß , in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 UVPG über die Umweltverträglichkeit setzt

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine reine Bestandsplanung. Bauliche Anlagen oder Maßnahmen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen würden, werden durch die Planung nicht vorbereitet.

5.1.2 das Ausmaß , in dem der Bebauungsplane andere oder Pläne beeinflusst

Pläne oder Programme, die den Zielen und Auswirkungen des Bebauungsplanes zuwiderlaufen würden sind nicht existent.

5.1.3 die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Durch den Bebauungsplan soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gefördert und gesichert werden. Umweltbezogene und gesundheitsbezogene Erwägungen wurden berücksichtigt (Übernahme der Biotope, Übernahme der im Landschaftsplan dargestellten Eingrünung der Ortsrandes, Förderung der Ortsranderholung und Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn – und Arbeitsverhältnisse).

5.1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen , einschließlich gesundheitsbezogener Probleme

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Bestandsüberplanung in einem Wohnbaulich geprägten Bereich, inmitten der Ortslage handelt, in welcher keine konfliktträchtigen Nutzung ausgeführt werden, bestehen keine umweltrelevanten oder gesundheitliche Probleme für den Bebauungsplan.

5.1.5 die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften

Der vorliegende Bebauungsplan hat keine negativen Auswirkungen auf die genannten Umweltvorschriften.

5. 2 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete , insbesondere in Bezug auf

5.2.1 die Wahrscheinlichkeit ,Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Durch den Bebauungsplan sollen die bestehenden städtebaulichen Strukturen langfristig erhalten bleiben. Versiegelungen oder Maßnahmen, die über den bestehenden Rahmen hinausgehen werden durch den Bebauungsplan ausgeschlossen. Gleichwohl werden aber Baumöglichkeiten und eine Verdichtung des Innenbereiches durch die Planung vorbereitet. Diese Baumöglichkeiten sind auf Dauer angelegt und nur durch einen nicht wahrscheinlichen Abriss umkehrbar. Die Auswirkungen beziehen sich auf die Schutzgüter Boden, (Versiegelung), Wasser (Verringerung der Versickerungsmenge) und den Auswirkungen auf das Ortsbild. Da sich die Auswirkungen aber im Rahmen der bereit jetzt vorhandenen Möglichkeiten befinden und eine Verdichtung , die über das Maß des bisher geltenden planungsrechtlichem Maßstabes , wie er durch den 34 BauGB gegeben ist, nicht hinausgehen, ist mit keinen zusätzlichen Auswirkungen zu rechnen. Dies gilt umso mehr, da die bestehend Biotope und eine Eingrünung des Ortsrandes in die Planung mit eingeflossen sind. Auswirkungen, die über den eigentlichen Geltungsbereich hinausgehen sind nicht zu erwarten.

5.2.2 den kumulativen und grenzwertüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Aufgrund des Planungsanlasses und der Zielsetzung einen bestandsorientierenden das städtebauliche gegebene Maß berücksichtigenden Planung, ist auch in der kumulativen Zusammenfassung nicht von einem grenzwertüberschreitenden Charakter der Planung auszugehen.

5.2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sind keine Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit verbunden.

5.2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen.

Die durch den Bebauungsplan resultierenden Auswirkungen entsprechen dem, was auch ohne Bebauungsplan zurzeit schon möglich ist und beschränken sich auf den unmittelbaren Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes.

5.2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebietes jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten

Eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten ist mit der vorliegenden Planung nicht verbunden.

5.2.6 folgende Gebiete

5.2.6.1 Natura 2000- Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000 Gebiete sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

5.2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz

Naturschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

5.2.6.3 Nationalparke gem. § 24 des Bundesnaturschutzgesetz

Nationalparke sind von der Planung nicht betroffen.

5.2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebietes gem. §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetz

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebietes sind von der Planung nicht betroffen.

5.2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 des Bundesnaturschutzgesetz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zwei gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Diese wurden nachrichtlich in die Planung übernommen und sind für eine Bebauung nicht zugänglich.

5.2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Von der Planung sind weder Wasserschutzgebiete, Heilquellengebiete noch Überschwemmungsgebiete betroffen.

5.2.6.7 Gebiete , in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind

Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind, sind weder im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes vorhanden, noch in der näheren Umgebung.

5.2.6.8 Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes

Die Gemeinde Alveslohe besitzt weder eine hohe Bevölkerungsdichte noch ist ihr im Rahmen der Raumordnung eine zentrale Funktion zugewiesen.

5.2.6.9 in amtlichen Listen Karten verzeichnete Denkmäler , Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Im Plangebiet sind weder Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder als archäologisch bedeutende Landschaften eingestufte Gebiete vorhanden.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass von dem Bebauungsplan keine erheblichen Umwelteinwirkungen ausgehen und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

6. Immissionsschutz

Lärmschutz und Geruchsschutz

Auf Grund der Lage und des baulichen Bestandes -incl. der gegebenen Nutzung des Baugebiets- ist nicht mit Immissionen zu rechnen, die über das zulässige Maß hinausgehen.

7.Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Alveslohe.

Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung

Das Gebiet ist an die vorhandene Kanalisation der Gemeinde angeschlossen.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der E.ON Hanse.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Gasversorgung

Die Gasversorgung ist vorhanden. Ein Anschluss des Baugebietes ist möglich.

Löschwasserversorgung

Die Bemessung der ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann nach dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel erfolgen und wird umgesetzt.

Die Löschwasserversorgung wird mit geeigneten Entnahmestellen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung) sichergestellt.

Für den Feuerwehreinsatz und den Rettungsdienst sind Zufahrten und Zugänge sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr den Anforderungen der Landesbauordnung (LBO 2016) und der Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr entsprechend zu planen und nachzuweisen. Der Nachweis ist auf der Vorhabenebene im Baugenehmigungs-/Anzeigeverfahren zu erbringen.

Das bestehende Hydrantennetz ist ausreichend, in näherer Zukunft werden zwei weitere Hydranten errichtet, womit die Löschwasserversorgung sichergestellt ist.

8. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

9. Hinweise

9.1 Archäologischer Denkmalschutz

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern, zu rechnen.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

9.2 Grundwasserschutz

Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

9.3 Artenschutz

Die Fällung von Gehölzen ist gemäß § 39 (5) BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02 zulässig.

Vor Fällung von Einzelbäumen sind diese von einer fachkundigen Person auf das Vorkommen geschützter Arten zu untersuchen. Sofern Arten nachgewiesen sind, wird eine Abstimmung mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde erforderlich. Die Arbeiten sind bis zur Klärung der Zulässigkeit einzustellen.

9.4 Kampfmittel

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen ist die Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird im Auftrage des Landeskriminalamtes durchgeführt.

9.5 Landwirtschaftliche Immissionen

An das am Ortsrand gelegene Wohngebiet grenzen landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen an. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dieser Flächen kommt es seit jeher in der Umgebung vorübergehend zu Geruchsbelästigungen sowie Lärm- und Staubimmissionen, insbesondere in der Bestell- und Erntezeit. Aufgrund der Lage im landwirtschaftlich geprägten Raum sind derartige vorübergehende Immissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen für die gesamte Ortslage als herkömmlich und ortsüblich einzustufen und sind insofern auch innerhalb des Planbereiches hinzunehmen. Aufgrund des temporären Charakters dieser Immissionen ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Gemeinde Alveslohe



(Der Bürgermeister)



